



Stellungnahme der SBK zur Frage der Abtreibung

Im Jahr 2021 kam es in der Schweiz zu etwas mehr als 11'000 Schwangerschaftsabbrüchen¹. Je nach Standpunkt kann diese Zahl dramatisch hoch oder relativ niedrig erscheinen. Relativ niedrig ist sie insofern, als einige unserer Nachbarländer eine weitaus grössere Zahl von Fällen verzeichnen², doch sie wird dramatisch hoch, wenn man durch die kalte Gleichgültigkeit der Zahl hindurch zur Realität der Personen gelangt, die wie die Mutter und das Kind direkt betroffen, oder die wie der Vater, die Angehörigen und bestimmte Pflegefachkräfte ebenfalls an der Entscheidung beteiligt sind.

Auch wenn manche als Hauptargument für Abtreibung den Schutz der Frau nennen, muss dennoch betont werden, dass dieser nicht unbedingt gewährleistet wird, indem man schlicht die absolut freie Wahl in dieser Frage verteidigt. Abtreibung mag oft als harmlos angesehen werden, insofern sie eine bereits autonom lebende Person bloß von der Last einiger formloser, noch identitätsloser Zellen befreit, doch ihre Folgen werden manchmal erst später spürbar und können die Frau ein Leben lang tiefem Leid aussetzen. Abgesehen von der Frage nach dem Status des Embryos besteht nämlich kein Zweifel daran, dass wir Beziehungswesen sind und dass die entstehende Beziehung zwischen einer Frau und dem menschlichen Leben, das sie in ihrem Schoss beherbergt, nichts zu Verharmlosendes ist. Denn auch wenn der unbekümmerte Solipsismus für eine gewisse Zeit des Lebens genussvoll und bequem erscheinen mag, ist der Mensch nicht nur für sich selbst geschaffen, sondern bleibt grundsätzlich ein Beziehungswesen. Diese Beziehung bestimmt ihn immer, ob er nun gläubig ist oder nicht, denn sie ist sowohl auf der horizontalen Ebene der menschlichen Beziehungen als auch auf der vertikalen Ebene der Beziehung zum Schöpfer angesiedelt. Die ganz spezielle Beziehung zwischen einer Frau und ihrem Kind verdient es, selbst in einem sehr frühen Stadium geschützt zu werden. Die Mutter-Kind-Beziehungen, die durch Abtreibung hingegen verhindert werden, erfordern das Mitleid der Vertrauenspersonen gegenüber der Mutter, sowie deren Hilfe und Nachsicht, um sie auf dem Weg der Versöhnung zu begleiten.

Die Tatsache, dass es sich bei der Mutter und dem Embryo um eine wahrhaftige Beziehung handelt, wird klar, wenn man die umgekehrte Situation einer Frau betrachtet, die sich ein Kind erhofft, jedoch eine Fehlgeburt erleidet. Es wäre wohl sehr unangemessen, das Kind, das sie in sich trug, nicht als solches, sondern als unbestimmte Zellen darzustellen und somit jegliche persönliche Beziehung abzustreiten. Die perinatale Trauer, die folgen kann, zeigt eben, dass es sich um eine echte Beziehung zwischen zwei Menschen handelt.

Deshalb gehört es zur Aufgabe der Kirche, in der Person jedes Priesters, jedes geistlichen Begleiters und jedes Gläubigen, ein offenes Ohr für die Zweifel, Ängste oder das Bedauern all

¹ Vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive.html> (am 23. Januar 2023 aufgerufen).

² Im Vergleich zur Schweiz (6,7 Abtreibungen pro tausend Frauen im Jahr 2021, vgl. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/gesundheitszustand/reproduktive/schwangerschaftsabbrueche.html>, am 23. Januar 2023 aufgerufen), weist Frankreich im selben Jahr eine mehr als doppelt so hohe Rate auf (14,9 pm, vgl. <https://drees.solidarites-sante.gouv.fr/publications-communique-de-presse/etudes-et-resultats/interruptions-volontaires-de-grossesse-la#:~:text=En%2020%20on%20count%2011,15%2C6%20%E2%80%B0%20en%202019,> am 23. Januar 2023 aufgerufen).



jener Frauen zu haben, die mit der Frage der Abtreibung konfrontiert werden, aufrichtig nach dem besten Weg suchen oder die Leiden eines Lebens nach der Trennung mit ihrem Kind ertragen müssen. Im Vorfeld bedeutet dies insbesondere, der Frau in Not die Ressourcen zu verleihen, die sie benötigt, um mit einer für sie unvorstellbaren Mutterschaft umzugehen, die bestimmte Lebenspläne schmerzhaft zu gefährden scheint. Wenn es um eine Frau geht, die sich leider bereits für eine Abtreibung entschieden hatte, ist es nicht weniger wichtig, ihren Schmerz in einem Geist der echten und geschwisterlichen Aufnahme zu teilen, um ihr zu ermöglichen, neuen Mut zu schöpfen und diesen Verlust zu überwinden.

Wenn sich die Gläubigen und alle Menschen guten Willens bis in ihren nur schwer mit der Lehre der Kirche zu vereinbarenden Entscheidungen verstanden und angehört fühlen, werden sie wahrhaftig eine liebende Kirche erleben, die vergeben und sie zum Guten führen kann. Wenn sie sich hingegen von einer Institution stigmatisiert fühlen, deren offizielle Position allzu oft als überholte moralisierende Forderung derjenigen dargestellt wird, die sich selbst nicht daran halten, werden sie sich von der Kirche und somit auch von der Gnade der Vergebung entfernen. Denn die Entscheidung von Frauen, die eine Abtreibung vornehmen, als im Hinblick auf das Evangelium unangemessen zu betrachten, darf nicht bedeuten, diese Frauen aus der Kirche auszustossen. Die Kirche hat im Gegenteil die Aufgabe, diejenigen Frauen, die zur Zeit der Abtreibung vielleicht nicht die spirituellen oder psychologischen Mittel hatten, anders zu handeln, zu einer inneren Erneuerung und einem gesteigerten Bewusstsein zu begleiten.

Die von der Kirche vertretene ethische Position besteht im Schutz der Schwachen und Verletzlichen. Deshalb ist es nicht widersprüchlich, einerseits mit Papst Franziskus Abtreibung mit Mord³ oder Eugenik⁴ zu vergleichen, und andererseits mit Johannes Paul II. zu sagen, dass Frauen, die abgetrieben haben, eine besonders aufmerksame Fürsorge der Kirche und ihrer Brüder und Schwestern in Christus verdienen.⁵

³ PAPST FRANZISKUS, Pressekonferenz vom 15. September 2021: «Abtreibung ist mehr als ein Problem, Abtreibung ist eine Tötung. Ohne Umschweife: Derjenige, der eine Abtreibung durchführt, tötet. Nehmen Sie ein beliebiges embryologisches Fachbuch, dasjenige zum Beispiel, das Medizinstudenten lesen: In der dritten Wochen nach der Empfängnis, ja *in der dritten Woche*, also oft sogar bevor die Mutter überhaupt merkt, dass sie schwanger ist, sind bereits alle Organe da, sogar die DNA... Haben wir es da nicht mit einer Person zu tun? Es ist ein menschliches Leben, Punktum! Und dieses Leben muss respektiert werden. [...] Die Kirche ist aus diesem Grund so streng auf diesem Gebiet, weil sie sonst täglich Tötungen annehmen müsste». (Die Passage wurde aus dem Französischen übersetzt.)

⁴ Vgl. *id.*, Ansprache an eine Delegation der Föderation der katholischen Familienverbände, 16. Juni 2018. Wenn die Abtreibung vorgenommen wird, um einen Fötus mit Behinderung zu beseitigen, kann man zu Recht von Eugenik sprechen, denn jeder Mensch hat das Recht zu leben, unabhängig von seinem körperlichen und psychischen Zustand oder seiner Entwicklungsstufe.

⁵ JOHANNES PAUL II., Enzyklika «Evangelium vitae», 25. März 1995, Nr. 99: «Einen besonderen Gedanken möchte ich euch, den *Frauen*, vorbehalten, *die sich für eine Abtreibung entschieden haben*. Die Kirche weiß, wie viele Bedingtheiten auf eure Entscheidung Einfluss genommen haben können, und sie bezweifelt nicht, dass es sich in vielen Fällen um eine leidvolle, vielleicht dramatische Entscheidung gehandelt hat. Die Wunde in eurem Herzen ist wahrscheinlich noch nicht vernarbt. Was geschehen ist, war und bleibt in der Tat zutiefst unrecht. Lasst euch jedoch nicht von Mutlosigkeit ergreifen und gebt die Hoffnung nicht auf. Sucht vielmehr das Geschehene zu verstehen und interpretiert es in seiner Wahrheit. Falls ihr es noch nicht getan habt, öffnet euch voll Demut und Vertrauen der Reue: Der Vater allen Erbarmens wartet auf euch, um euch im Sakrament der Versöhnung seine Vergebung und seinen Frieden anzubieten. Euer Kind aber könnt ihr diesem Vater und seiner Barmherzigkeit mit Hoffnung anvertrauen. Mit Hilfe des Rates und der Nähe befreundeter und zuständiger Menschen werdet ihr mit eurem erlittenen Zeugnis unter den beredtesten Verfechterinnen des Rechtes aller auf Leben sein können. Durch euren Einsatz für das Leben, der eventuell von der Geburt neuer Geschöpfe gekrönt und mit der Aufnahme und Aufmerksamkeit gegenüber dem ausgeübt wird, der der Nähe am meisten bedarf, werdet ihr eine neue Betrachtungsweise des menschlichen Lebens schaffen».

Die Tat an sich ist und bleibt eine schwere Sünde – denn jedes menschliche Leben besitzt eine absolute und inhärente Würde, die es von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod schützenswert macht –, aber die Person, die diese Tat begangen hat, bleibt unser Nächster, der Liebe und der Barmherzigkeit würdig, und muss von der Kirche ohne Urteil aufgenommen werden. Tat und Person müssen unterschieden werden, weil der Sünder bis in die Sünde hinein ein Kind Gottes bleibt. Frauen, die eine Abtreibung vorgenommen haben, müssen daher begleitet, getröstet und zur aufrichtigen und vollzogenen Reue im Sakrament der Versöhnung geführt werden, um ihnen einen Weg der Hoffnung und neuen Lebens zu eröffnen.

Diese Botschaft des Wohlwollens gegenüber denjenigen, die nicht den Mut hatten, das ungeborene Kind anzunehmen, enthüllt das Wesen der christlichen Nächstenliebe, die über die reine Definition hinausgeht, um sich konkret und durch ihr Handeln zu zeigen. Die Botschaft des Evangeliums ist keine Ideologie und die Liebe zum Leben, niemals abstrakt. Wären sie es, würden sie sich auf ein Ideal der körperlosen Liebe beschränken und entsprächen nicht mehr der Liebe Christi. Wenn eine verzweifelte Frau ein Mitglied der Kirche um Hilfe bittet, wird sie wenig Nutzen aus einer weisen Erinnerung an die Grundsätze der katholischen Lehre ziehen. Diese Grundsätze kennt sie bereits, und wenn nicht, dann spürt sie sie in gewisser Weise in ihrem mütterlichen Schoss. Was sie stattdessen sucht, ist eine reale Hilfe, d. h. mitfühlende Hilfe, die in der Lage ist, sie in der vollen Kenntnis ihrer konkreten Situation auf ermutigende Weise zu begleiten, Schritt für Schritt, und ohne sie zu zwingen oder zu verurteilen. Das höchste Gut muss gleichzeitig mit den ganz konkreten praktischen Schritten, die zu dessen Erreichung erforderlich sind, vorgestellt werden. Es geht vor allem darum, Hoffnung zu vermitteln und zum Vertrauen auf Gott zu erziehen, der die Führung übernimmt, wenn dem Menschen die Kraft und der Mut fehlen, sich einer ihn überfordernden Situation zu stellen, und alle Anstrengungen unterstützt, die in der Hingabe an seine Macht unternommen werden.

In diesem Sinne wird die dialektische Beziehung zwischen dem Recht des Embryos auf Leben und dem Recht der Mutter auf Selbstbestimmung transzendiert und auf einen Bereich übertragen, der sich nicht auf den politischen Kampf beschränken lässt, sondern die wahrhaft menschliche Kontinuität zwischen einer ontologischen Neigung zum Guten und der Hilflosigkeit gegenüber der Schuld widerspiegelt. Ob es nun zu Stürzen und Rückfällen kommt, bleibt der Wille, wieder aufzustehen, das Wichtigste, sowie das Ziel, jeden Tag ein Stück näher an das heranzukommen, was den Menschen wahrhaft menschlich macht, nämlich sein Verlangen nach Glück für andere und für sich selbst.

Mit anderen Worten darf die ethische Dimension der Abtreibung nicht auf ihre juristisch-politische Dimension zurückgeführt werden, denn auch wenn das Gesetz in gewissem Masse Vorbildcharakter haben kann, ist der Kampf gegen die Legalisierung der Abtreibung ein Scheinkampf, dessen einzige Folge die Zunahme illegaler Abtreibungen sein wird, die ohne jeglichen rechtlichen oder medizinischen Schutz für die Frau durchgeführt werden. Die Förderung einer wahrhaftigen Sorge um das Leben sollte vielmehr in der Erziehung ihren Anfang nehmen, indem zum Beispiel in der Schule oder im Rahmen des Religionsunterrichts ein Überblick über eine auf christlicher Anthropologie basierende Sexualethik vermittelt wird, unter anderem in Bezug auf Familienplanung und die sogenannten «natürlichen Methoden». Darüber hinaus bedarf es einer kohärenten Sexualerziehung, die den tieferen Sinn der Sexualität aufzeigt und neben den technischen Aspekten der natürlichen Methoden auch die mit dem Geschlechtsleben verbundene Verantwortung betont. Was die verschiedenen natürlichen Methoden betrifft, die von der Kirche unterstützt werden – auch wenn sie manchmal einen



schlechten Ruf unter Medizinern haben, die sie (fälschlicherweise⁶) als weniger zuverlässig bezeichnen –, muss daran erinnert werden, dass diese einerseits mit der Lehre der Kirche über die gewünschte Bereitschaft jedes ehelichen Aktes für die Fortpflanzung⁷ übereinstimmen und andererseits für die Gesundheit der Frau weitaus empfehlenswerter sind.

Die andere wesentliche Ebene des Themas ist von sozioökonomischer Natur: Der Zugang von Frauen zur Bildung muss erweitert werden, damit sie sich besser verteidigen können, ihre Rechte kennen und eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit erreichen. Leider kommt es allzu oft vor, dass Frauen sich gezwungen sehen, eine Abtreibung vorzunehmen, weil sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Es ist wichtig, sie an Vereine oder soziale Einrichtungen zu verweisen, die sie unterstützen können, wobei man sich selbst nicht der Verantwortung entziehen kann, sie moralisch, spirituell oder materiell zu unterstützen.

Wirksames Handeln wird daher durch Aufklärung, durch das Ernstnehmen der konkreten sozioökonomischen Dimension und durch eine breitere, vorausschauende Betrachtung des Problems erreicht. Nur so können Situationen vermieden werden, in denen die Frau mit der Frage in ihrer ganzen Dringlichkeit konfrontiert wird und weitgehend hilflos vor einer Entscheidung steht, die sie überfordert. Und diese Entscheidung überfordert sie zu Recht, da zwei Existenzen direkt betroffen sind: ihre eigene und diejenige des Kindes. Dazu kommen große weitere Auswirkungen auf die Angehörigen (Ehepartner, andere Kinder, Familie usw.).

Das Thema Abtreibung auf positives Recht zu beschränken ist auf ungerechtfertigte Weise versimpelnd und schadet genau denjenigen, die man unterstützen wollte. Das wahre Wohlbefinden der Frau, das die physische, psychische, spirituelle, individuelle und soziale Dimension umfasst, wird von einer solchen Beschränkung nämlich nicht berücksichtigt, sondern der Illusion einer völlig autarken Selbstbestimmung aufgeopfert.

In diesem Zusammenhang machen sich mindestens zwei weitere beunruhigende, ja sogar gefährliche Tendenzen in unserer Gesellschaft immer spürbarer: Erstens wird die Kultur des Lebens, die in ihrem katholischen Verständnis die Kultur *jedes Lebens* meint, auch des

⁶ Laut einem Bericht der WHO zu diesem Thema kommt es im ersten Jahr der Anwendung der Verhütungsmethode nur bei 0,4% der Frauen zu einer ungewollten Schwangerschaft bei der symptothermalen Methode (natürliche Methode, die auf Selbstbeobachtung beruht, vgl. <https://symptothermie-suisse.ch/>), während es bei der Antibabypille 0,3 Prozent sind (vgl. WELTGESUNDHEITSORGANISATION, *Medical eligibility criteria for contraceptive use*, 5. Ausgabe, 2015, S. 102:

https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/181468/9789241549158_eng.pdf?sequence=1&ua=1).

⁷ Vgl. PAUL VI., Enzyklika «*Humanae vitae*», 25. Juli 1968, Nr. 16: «Wenn also gerechte Gründe dafür sprechen, Abstände einzuhalten in der Reihenfolge der Geburten – Gründe, die sich aus der körperlichen oder seelischen Situation der Gatten oder aus äußeren Verhältnissen ergeben –, ist es nach kirchlicher Lehre den Gatten erlaubt, dem natürlichen Zyklus der Zeugungsfunktionen zu folgen, dabei den ehelichen Verkehr auf die empfängnisfreien Zeiten zu beschränken und die Kinderzahl so zu planen, daß die oben dargelegten sittlichen Grundsätze nicht verletzt werden. Die Kirche bleibt sich und ihrer Lehre treu, wenn sie einerseits die Berücksichtigung der empfängnisfreien Zeiten durch die Gatten für erlaubt hält, andererseits den Gebrauch direkt empfängnisverhütender Mittel als immer unerlaubt verwirft auch wenn für diese andere Praxis immer wieder ehrbare und schwerwiegende Gründe angeführt werden. Tatsächlich handelt es sich um zwei ganz unterschiedliche Verhaltensweisen: bei der ersten machen die Eheleute von einer naturgegebenen Möglichkeit rechtmäßig Gebrauch; bei der anderen dagegen hindern sie den Zeugungsvorgang bei seinem natürlichen Ablauf. Zweifellos sind in beiden Fällen die Gatten sich einig, daß sie aus guten Gründen Kinder vermeiden wollen, und dabei möchten sie auch sicher sein. Jedoch ist zu bemerken, daß nur im ersten Fall die Gatten sich in fruchtbaren Zeiten des ehelichen Verkehrs enthalten können, wenn aus berechtigten Gründen keine weiteren Kinder mehr wünschenswert sind. In den empfängnisfreien Zeiten aber vollziehen sie dann den ehelichen Verkehr zur Bezeugung der gegenseitigen Liebe und zur Wahrung der versprochenen Treue. Wenn die Eheleute sich so verhalten, geben sie wirklich ein Zeugnis der rechten Liebe».

verletzlichsten und scheinbar elendesten, durch die Kultur der *Lebensqualität* (oder «des würdigen Lebens», ein pleonastischer Ausdruck schlechthin) ersetzt. Nun ist ein Leben aber nicht deshalb gut, weil es bestimmten, alles in allem sehr subjektiven Kriterien entspricht, sondern es ist *an sich* gut: Wer kann behaupten, dass das Leben eines behinderten oder älteren Menschen oder eines Embryos nicht lebenswert ist? Der zweite besorgniserregende Punkt betrifft die allgemeine Solidarität, die mit unserem zunehmenden Lebenskomfort tendenziell verschwindet. Die Freiheit des Einzelnen, alles tun zu können, was er will, scheint an die Stelle einer Freiheit zu treten, welche die Auswirkungen der eigenen Handlungen auf die Angehörigen, die Familie und die Gesellschaft im Allgemeinen berücksichtigt. Die Idee des Gemeinwohls wird durch die Vorherrschaft der individuellen Rechte ersetzt. In der vorliegenden Frage geht es um die Solidarität mit der Frau, die als Konsequenz der Ausübung ihres rein individuellen Selbstbestimmungsrechts auch ganz individuell die Verantwortung für ihre Entscheidung tragen muss: «Wenn sie sich für ihr Kind entscheidet, soll sie gefälligst in der Lage sein, sich allein um es zu kümmern, denn schlussendlich hatte sie ja die Möglichkeit, abzutreiben und sich diese ‘Unannehmlichkeiten’ zu ersparen». Aus dieser Perspektive nimmt der Schwangerschaftsabbruch immer häufiger die Züge einer verantwortungsbewussten Haltung in Bezug auf Familien- und Finanzplanung, Selbstverwirklichung und sogar ökologische Umsicht an. Indem Abtreibung fälschlicherweise als ein Recht dargestellt wird, dessen Ausübung ausschliesslich der Frau zusteht – da es ja angeblich keine Auswirkungen auf andere hat –, werden der Ehepartner, die Angehörigen und die Gesellschaft aus der Verantwortung entlassen und die heilsamen Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Menschen im Namen einer stolzen Autarkiefantasie unterminiert. Es herrscht vielmehr die Illusion von Autonomie, die als Unabhängigkeit von allen und allem falsch verstanden wird, als die eigentliche Freiheit, welche die den Menschen bestimmenden Grenzen und Beziehungen in ihre Definition miteinbegreift.

Eine weitere Reduzierung des Themas erfolgt im Moment seiner politischen oder journalistischen Kommunikation: Es ist zweifellos sehr schädlich für ein gerechtes Verständnis, wenn ausgerechnet die Problematik, die sich nicht anhand von vorschnellen Kategorisierungen und Werturteilen umschreiben lässt, so oft und so vehement in politischen Kämpfen aller Art instrumentalisiert und durch zwangsläufig vereinfachende Schlagzeilen transportiert wird. Es ist Aufgabe der Politiker, das Leid der betroffenen Frauen nicht als Wahlkampfinstrument zu missbrauchen, und Aufgabe der Journalisten, die Polarisierung der Gesellschaft nicht zu verschärfen, sondern vielmehr ihren Zusammenhalt zu suchen. Eine der Vereinfachungen, denen dieses heikle Thema zum Opfer fällt, betrifft die Tragweite der Abtreibung. Diese darf nicht auf die Rechte einer einzelnen Person beschränkt bleiben, auch wenn die Entscheidung de facto auf autonome Weise von einer rechts- und urteilsfähigen Person getroffen wird, denn die Konsequenzen wirken sich ebenso auf eine zweite Person aus, die noch auf keine Rechtsbehelfe zurückgreifen kann. (Die ausschließliche Berufung auf das Recht auf Selbstbestimmung ist daher grundsätzlich unzureichend.) Umgekehrt ist Abtreibung auch nicht als die einfache Wahl all derjenigen, die vom rechten Weg abgewichen sind, zu stigmatisieren. In den meisten Fällen sind die Situationen unendlich komplexer und schmerzhafter. Aus diesem Grund muss die Begleitung von Frauen (und Paaren), die mit dieser Frage konfrontiert werden, äusserst wohlwollend sein und die Hilfe von allen Akteuren kommen, die bei der Entscheidung eine Rolle spielen können. Zu den ersten Ansprechpartnern gehören sicherlich die Ärzte, die in ihrer Beratung über den Bereich des Fachlichen hinausgehen müssen, um gründliche Überlegungen anzustellen und ihre Patientinnen mit den verschiedenen möglichen Szenarien zu konfrontieren, wobei sie auch aufzeigen sollten, wie bestimmte als unüberwindbar

empfundene Hindernisse doch überwunden werden können. Es ist die moralische Pflicht der betroffenen Berufsgruppen, sich nicht in der Zitadelle der Neutralität zu verschanzen, sondern die Zweifel und Fragen der Frau nuanciert und um ihr ganzheitliches und dauerhaftes Wohl bedacht zu beantworten. In diesem Zusammenhang muss auch die Bedeutung der Gewissensverweigerung hervorgehoben werden, vor allem deshalb, weil diese Möglichkeit heutzutage bedroht ist⁸. Dabei handelt es sich um ein wesentliches Recht für alle Angehörigen der Ärzteschaft, die ihren Beruf auszuüben suchen, ohne gegen den Hauptzweck ihrer Aufgabe, nämlich den Schutz des Lebens und die Pflege von Kranken, zu verstossen. In diesem Sinne wird dieses Recht gleichfalls zu einer Pflicht und verpflichtet den verantwortlichen Pfleger, sich gegebenenfalls dem Wunsch des Patienten oder den Anordnungen seiner Vorgesetzten zu widersetzen: «Wenn es nicht so wäre, würde der Mensch gezwungen sein, eine mit seiner Würde an sich unvereinbare Handlung durchzuführen, und auf diese Weise würde seine Freiheit, deren glaubwürdiger Sinn und deren Ziel auf der Hinordnung zum Wahren und Guten beruhen, radikal gefährdet sein»⁹. Denn jenseits von Wünschen oder Einzelinteressen besteht die objektive Pflicht, das Leben zu schützen, wie klein und verletzlich es auch sein mag. So

⁸ Die Möglichkeit einer Verweigerung aus Gewissensgründen ist in der Tat nicht überall in Europa gesetzlich vorgesehen, vgl. HEINO, A., GISSLER, M., APTER, D. and FIALA, CH., «Conscientious Objection and Induced Abortion in Europe», *The European Journal of Contraception & Reproductive Health Care*, Nr. 18(4), 2013, S. 231: «[Conscientious objection] is not legally granted in the EU member states Sweden, Finland, Bulgaria and the Czech Republic. The Icelandic legislation provides no right to [conscientious objection] either». Darüber hinaus heisst es in den von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem Human Reproduction Programme (HRP) im März 2022 veröffentlichten *Leitlinien zur Versorgung mit Schwangerschaftsabbrüchen*: «Sollte es sich als unmöglich erweisen, die Verweigerung aus Gewissensgründen in einer Weise zu regeln, die die Rechte von Personen, die eine Abtreibung vornehmen lassen wollen, respektiert, schützt und gewährleistet, könnte die Verweigerung der Abtreibung aus Gewissensgründen unhaltbar werden». Unter anderem wird empfohlen, "Gesundheitseinrichtungen die Verweigerung aus Gewissensgründen zu verbieten [...], [von Verweigerern zu verlangen], dass sie Patientinnen umgehend an zugängliche, nicht verweigernde Anbieter verweisen [...] [und] die Verweigerung aus Gewissensgründen in Notsituationen zu verbieten» (WELTGESUNDHEITSORGANISATION, *Abortion care guideline*, Genf, 2022, S. 60:

file:///Y:/Documents/Themen/avortement/WHO_abortion%20care%20guideline_march%202022.pdf, eigene Übersetzung).

⁹ JOHANNES PAUL II., Enzyklika «Evangelium vitae», 25. März 1995, Nr. 74: «Die Beteiligung am Begehen eines Unrechts zu verweigern, ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch ein menschliches Grundrecht. Wenn es nicht so wäre, würde der Mensch gezwungen sein, eine mit seiner Würde an sich unvereinbare Handlung durchzuführen, und auf diese Weise würde seine Freiheit, deren glaubwürdiger Sinn und deren Ziel auf der Hinordnung zum Wahren und Guten beruhen, radikal gefährdet sein. Es handelt sich also um ein wesentliches Recht, das eben als solches vom staatlichen Gesetz selbst vorgesehen und geschützt werden müsste. In diesem Sinne müsste für die Ärzte, das Pflegepersonal und die verantwortlichen Träger von Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeheimen die Möglichkeit sichergestellt sein, die Beteiligung an der Phase der Beratung, Vorbereitung und Durchführung solcher Handlungen gegen das Leben zu verweigern. Wer zum Mittel des Einspruchs aus Gewissensgründen greift, muss nicht nur vor Strafmaßnahmen, sondern auch vor jeglichem Schaden auf gesetzlicher, disziplinarischer, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene geschützt sein». Siehe auch PAPST FRANZISKUS, Ansprache an die Teilnehmer an einer Konferenz der Italienischen Gesellschaft für klinische Pharmazie, 14. Oktober 2021: «Auf individueller Ebene verabreicht der Pharmazeut, jeder von euch, Arzneimittel, die sich allerdings auch in Gift verwandeln können. Hier geht es darum, beständig wachsam zu sein, damit das Ziel stets das Leben des Patienten in seiner Gesamtheit ist. Ihr steht immer im Dienst des menschlichen Lebens. Und das kann in gewissen Fällen die Verweigerung aus Gewissensgründen mit sich bringen, die nicht Untreue ist, sondern, wenn sie aus berechtigten Motiven erfolgt, im Gegenteil Treue zu eurem Beruf. Heute ist es wieder ein wenig in Mode zu denken, dass es vielleicht ein guter Weg wäre, die Verweigerung aus Gewissensgründen aufzuheben. Aber sieh, das ist die ethische Innerlichkeit jedes Berufstätigen im Gesundheitswesen und das ist nicht verhandelbar, das ist gerade die äußerste Verantwortung der Fachleute des Gesundheitswesens. Und das ist auch die Anprangerung von Ungerechtigkeiten auf Kosten des unschuldigen und schutzlosen Lebens. Das ist ein sehr heikles Thema, das hohe Kompetenz und zugleich große Aufrichtigkeit erfordert».



lässt die «dem Ärzteberuf innewohnende, unumgängliche ethische Dimension»¹⁰ eben keinen Raum für einen Relativismus, der sich nur noch nach den im Rahmen fast unbegrenzter Optionen fluktuierenden Wünschen richten kann. Eine solche Aussage will wiederum nicht die Patientenautonomie relativieren, die eine unverzichtbare Grundlage für jede medizinische Beziehung und jede Angelegenheit im Zusammenhang mit der eigenen Gesundheit bildet, sondern verteidigt die Vision einer umfassenden medizinischen Beratung, die sich nicht scheut, die Heiligkeit und den Schutz des Lebens als gemeinsames Ziel der gesamten Menschheit, der dieses Geschenk anvertraut wurde, zu bekräftigen. Dazu muss gewiss das nicht immer einfache Ziel verfolgt werden, den Patienten genügend Zeit und Zuhören zu gewähren, damit sie ihre Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage treffen. Tiefes Bedauern ist das traurige und vermeidbare Ergebnis übereilter Entscheidungen, die auf der dünnen Grundlage von Teil- und Halbinformationen getroffen wurden. Neben den Pflegefachkräften und insbesondere dem behandelnden Arzt sollten auch die Angehörigen und der Bekanntenkreis ihre Unterstützung anbieten.

Erinnern wir uns daran, dass es nicht notwendig ist, eine radikale und exklusive Position zu vertreten, um die Schönheit des Lebens aus christlichem Geist zu verteidigen. Wenn sich die Gesellschaft jedoch weiterhin so heftig polarisiert, wird es immer schwieriger, sich für den Schutz des Lebens auszusprechen, ohne als gefährlicher Gegner des Selbstbestimmungsrechts der Frauen zu gelten. Sich auf diese Polemik einzulassen, ist nicht der Auftrag einer Kirche, die darum bemüht ist, in Hinsicht auf das Seelenheil der Gläubigen und aller Menschen guten Willens die Werte zu fördern, die nachhaltig zu diesem Zweck angestrebt werden sollen und nicht unbedingt den unmittelbaren Erwartungen und Wünschen entsprechen.

Zudem muss zugestanden werden, dass die Gegner des Abtreibungsrechts, auch wenn sie oft als die radikale, weltfremde Frontstellung intoleranter Katholiken überzeichnet werden, die Frauen weder bevormunden, noch ihnen im Namen eines höheren Ideals, das sie nicht erfassen können, die Entscheidungsgewalt entziehen wollen. Vielmehr geht es darum, die Frauen sowie die gesamte Gesellschaft dazu aufzufordern, die Frage in ihrer ganzen Tiefe und Komplexität zu betrachten und die Hilfe umsichtiger Ratgeber anzunehmen, damit aus der Beratung und dem eigenen sittlichen Empfinden die tatsächliche Fähigkeit entsteht, in voller Freiheit zu entscheiden.

Schliesslich ist es offensichtlich, dass die Kirche das Recht auf Selbstbestimmung nicht verurteilt, da sein Grundmerkmal, die Freiheit, die Grundlage des Glaubens bildet. Allerdings muss man sich vor einem falschen Verständnis von Freiheit hüten. Es gibt keine

¹⁰ Vgl. JOHANNES PAUL II., Enzyklika «Evangelium vitae», 25. März 1995, Nr. 89: «[Die den im Gesundheitswesen Tätigen anvertraute Verantwortung: der Ärzte, Apotheker, Krankenschwestern und Krankenpfleger, der Seelsorger, Ordensleute, Verwalter und der freiwilligen Helfer] findet ihre tiefste Inspiration und stärkste Stütze gerade in der dem Ärzteberuf innewohnenden, unumgänglichen ethischen Dimension, wie schon der alte und immer noch aktuelle *hippokratische Eid* erkannte, demgemäß von jedem Arzt verlangt wird, sich zur absoluten Achtung vor dem menschlichen Leben und seiner Heiligkeit zu verpflichten. Die absolute Achtung jedes unschuldigen Menschenlebens erfordert auch die *Ausübung des Einspruchs aus Gewissensgründen* gegen vorsätzliche Abtreibung und Euthanasie. «Sterben lassen» darf niemals als eine medizinische Behandlung angesehen werden, auch dann nicht, wenn man nur die Absicht hätte, damit einer Bitte des Patienten nachzukommen: Es ist vielmehr die Verneinung des ärztlichen Berufes, der sich als leidenschaftliches und hartnäckiges «Ja» zum Leben qualifiziert. Auch die biomedizinische Forschung, ein faszinierendes und neue große Wohltaten für die Menschheit verheißendes Gebiet, muss immer die Durchführung von Experimenten, Forschungen bzw. Anwendungen ablehnen, die infolge der Missachtung der unverletzlichen Würde des Menschen nicht mehr im Dienst der Menschen stehen und zu Realitäten werden, die sie, obwohl sie ihnen zu helfen scheinen, tatsächlich unterdrücken».



Gleichwertigkeit aller Möglichkeiten unter dem Vorwand, dass von einem selbstbestimmten Menschen nichts verlangt werden dürfe, das dieser nicht selber entschieden hätte. Denn es gibt sehr wohl einen Wertunterschied zwischen verschiedenen Optionen und es ist eben die große Verantwortung unserer Freiheit, sich in Kenntnis der Sachlage für das Gute zu entscheiden – das Gute für uns selbst, das Gute für unsere Mitmenschen und das Gute in Hinsicht auf den Willen Gottes. Demzufolge gilt es, in der komplexen Frage der Abtreibung weder auf Angelismus noch auf Intoleranz zurückzugreifen, sondern die Intelligenz des Glaubens zu fördern und das Vertrauen zu Gott zu stärken.